

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Vogelsang-Warsin am 22.09.2013

Gemäß § 14 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetzes - LKWG M-V) vom 16.12.2010 und des § 24 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V) vom 02. März 2011 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Vogelsang-Warsin am 22.09.2013 auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes „Am Stettiner Haff“ während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1, Zimmer 206, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden. Ebenso können die amtlichen Vordrucke unter www.amt-am-stettiner-haff.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 14, 16, 62, 66 und 67 des LKWG M-V und des § 24 der LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Vogelsang-Warsin bildet einen Wahlbereich.

II. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei oder Wählergemeinschaft darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

III. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- a) Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Wahlberechtigte (Einzelbewerber)

IV. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 11. Juli 2013 bis 16.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Str. 1, Zimmer 204, in 17367 Eggesin einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

V. Wählbarkeit

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen nach dem Melderecht ihre Hauptwohnung haben oder
- c) sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
- d) die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllen,
- e) nicht nach § 5 und § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass Unionsbürger

- a) nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden sowie dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes M-V von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie spätestens zum 30. August 2013 nachweisen, dass sie am Wahltag, seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,
- b) nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters

Die Wahlvorschläge zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sollen nach dem Muster der Anlage 5 der LKWO M-V eingereicht werden.

Nachfolgende Angaben muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt;
3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die Bezeichnung „Einzelbewerber“, wenn der Wahlvorschlag von einem Bewerber eingereicht wird, der nicht für eine Partei oder Wählergruppe auftritt.

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V,
2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V,

3. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V,
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 6 LKWO M-V,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V,
5. eine Erklärung des Bewerbers, dass er der Partei angehört bzw. parteilos ist nach § 15 Abs. 4 LKWG nach dem Muster der Anlage 5
6. eine Erklärung des Bewerbers, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten,
7. eine Erklärung des Bewerbers über eine Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für nationale Sicherheit,
8. eine Erklärung des Bewerbers über eventuelle Straftaten,
9. ein polizeiliches Führungszeugnis des Bewerbers,
10. eine Erklärung des Bewerbers, dass er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Gem. § 16 Abs. 7 des LKWG M-V muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von ihm selbst, unterzeichnet sein. Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe dem zuständigen Wahlleiter ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V). Der Satzung muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der politischen Partei oder Wählergruppe zuständig ist und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung der Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerber enthalten.

Bei Einreichen eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Abs. 2 LKWG gilt § 16 Abs. 7 und 23 Abs. 8 LKWO M-V für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe entsprechend.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Gemeindewahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Wahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eggesin, den 31.05.2013


Sens
Wahlleiterin

